Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
[redacted]

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 28.08.2026	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter RNB-24-8300.3-3-2-2	Telefon E-Mail +49 871 808 1030 Bereich2@reg-nb.bayern.de	Landshut, 28.09.2026

Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)
Frage einer Raumverträglichkeitsprüfung für den Logistikpark Stocka in Rohr i. NB

Anlage(n)
2024-06-13_Rückmeldung an StMWi

Sehr geehrter Herr Dr. [redacted]

antragsgemäß übersenden wir das von Ihnen mit Schreiben vom 28.08.2026 begehrte Dokument als Anlage.

Es handelt sich nach unserer Einschätzung beim Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 13.06.2024 zwar, anders als von Ihnen vorgebracht, um eine interne Mitteilung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayUIG (vgl. VG München, Urt. v. 13.7.2021 – M 32 K 18.1852, Rn. 97).

Wir stellen Ihnen diese aber dennoch zur Verfügung, da unsere Prüfung ergeben hat, dass im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse überwiegt (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayUIG).

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	**Telefon**	**E-Mail**		Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de		
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	**Telefax**	**Internet**		
Siemensstraße	Siemensstraße 20	84030 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de		

Öffentliche Verkehrsmittel

Hauptgebäude	**602/603/605/606/607/614**	(Halt Regierungsplatz / Maximilianstraße)	Münchner Tor	**601/602/604/607/610**	(Halt Grätzberg / Grieserwiese / Ländtorplatz)
Ämtergebäude	**603/605/606/607/614**	(Halt Justizbehörden / Hauptfriedhof)	Siemensstraße	**602**	(Halt Siemensstraße / Industriestraße)

Von:	[redacted]@reg-nb.bayern.de>
An:	Ref72, Fp (stmwi) <Referat72@stmwi.bayern.de>
CC:	Regierungspräsident (Reg Niederbayern) <Regierungspraesident@reg-nb.bayern.de>; [redacted] nb.bayern.de>
Gesendet am:	13.06.2024 14:32:42
Betreff:	AW: Eingabe BI Abensberg

Sehr geehrte Frau [redacted]

in ihrer „Aufsichtsbeschwerde" führt die BI Abensberg Aspekte an, welche aus ihrer Sicht für eine Raumverträglichkeitsprüfung sprechen. Hierzu nimmt das SG 24 der RNB wie folgt Stellung:

Entscheidung über die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung

Die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung über die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist Art. 24 BayLplG. Durch die Generalklausel der „erheblich überörtlichen Raumbedeutsamkeit" kommt die „Kataloglösung" der RoV, welche Vorhabensarten auflistet, für die Raumverträglichkeitsprüfungen angezeigt sind, nicht zur Anwendung. Dennoch kann sie mit ihrer Indizwirkung als erster Orientierungsrahmen herangezogen werden. Die RoV sieht für Logistikvorhaben wie das vorliegende keine Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung vor.

Die nach Art. 24 BayLplG dennoch notwendige Abschätzung, ob eine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit vorliegt, erfolgt methodisch auf der Grundlage der „Auslegungshilfe" des StMWi und des Kommentars zu Art. 24 BayLplG in „Raumordnung und Landesplanung in Bayern" von Numberger/Kraus. Die inhaltliche Basis für die Plausibilitätserwägungen besteht aus den Unterlagen des Vorhabensträgers, Erkenntnissen aus vergleichbaren Projekten, eigenen Kenntnissen des Raums, sowie Aufzeichnungen in Informationssystemen – also sämtlich objektiv zu ermittelnde Tatsachen, aber keine subjektiven Ansichten des Vorhabensträgers oder von Vorhabensgegnern.

Frage der Raumbedeutsamkeit:

- Inanspruchnahme von Raum in erheblichem Umfang => Ja: Umgriff von 38 ha, wenn auch nicht vollständig auf Betriebsflächen entfallend.
- Raumbeeinflussung im Hinblick auf bestehende Ordnung => Ja: Vorhaben wird Verkehre induzieren; mittelbare Wirkung auf Siedlungsstruktur und soziale Infrastruktur durch eventuelle Zuzüge von Arbeitskräften sind nicht auszuschließen.
- Insgesamt: Raumbedeutsamkeit ist gegeben.

Frage der Überörtlichkeit:

- Über die Standortgemeinde hinausreichende Auswirkungen:
  - Durch die Lage des Standorts an der Anschlussstelle Abensberg der A 93 ist zu erwarten, dass die vorhabensinduzierten Verkehre nach bzw. aus Norden und Osten über die A 93 in Richtung Regensburg bewältigt werden, und jene nach bzw. aus Westen und Süden über die A 93 in Richtung Kreuz Holledau. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass auch Verkehre zur B 16, die parallel zur A 93 Regensburg und Ingolstadt verbindet, stattfinden. Dann wären die jeweils 6 km langen Streckenabschnitte vom Standort zur B 16 bei Abensberg (mit Ortdurchfahrt Offenstetten) und bei Reißing (mit Ortsdurchfahrt Ober-/Unterschambach) betroffen.
  - Ein potenzieller Zuzug von Arbeitskräften wird sich wahrscheinlich nicht auf die Standortgemeinde Rohr beschränken, sondern auch weitere, teils verkehrsgünstiger gelegene Gemeinden im Umkreis betreffen.
- Insgesamt: Überörtlichkeit ist gegeben.



Frage der Erheblichkeit:
Raumverträglichkeitsprüfungen sollen beschränkt sein auf größere und komplexere Vorhaben. Um die Begriffe „größer" und „komplexer" zu objektivieren, ist vor dem Hintergrund des landesplanerischen Koordinierungs- und Abstimmungsauftrags zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass vom Vorhaben signifikante Wirkungen auf die räumliche Struktur oder Funktion eines Gebiets ausgehen.
Bewertungskriterien nach Numberger/Kraus sind:

- Merkmale des Vorhabens und damit verbundene Wirkungen (bauliche Dimensionen, Emissionen und deren Dauer) => Keine Erheblichkeit: Die großen baulichen Dimensionen gehören immanent zur geplanten Logistiknutzung, sind aber durch die geringe Exposition des Standorts entschärft. Vorhabensinduzierte Verkehre mit ihren Emissionen sind durch die unmittelbare Nachbarschaft zur A 93, die ohne Ortsdurchfahrt erreichbar ist, hin zur passenden, bereits vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur kanalisiert. Werksverkehre sind mangels Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung immissionsmäßig unproblematisch.
- Erschließung des Vorhabens und damit verbundene Wirkungen (Verkehr, Leitungen) => Keine Erheblichkeit: Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur, welche im Falle der A 93 gleichzeitig die Voraussetzung für die Einschlägigkeit der Logistikausnahme zu LEP 3.3 Z ist, kann genutzt werden (vgl. hierzu die landesplanerische Stellungnahme vom 09.04.2024).
- Qualitäten des Gebiets (naturräumliche Ausstattung, Schutzwürdigkeit) mit raumrelevanten Funktionen, die sich aus Regionalplanung oder Fachplanung ergeben => Keine Erheblichkeit: Das Plangebiet liegt lediglich im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets 17 (Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern, Regionalplan Regensburg, RP 11 B I 2 Z), wo den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Es besteht also kein erheblicher Konflikt zu bestehenden raumordnungsplanerischen Festlegungen, vielmehr wurden bereits Maßnahmen der Ein- und Durchgrünung sowie der Fassaden- und Dachbegrünung angeregt und es wurde darauf hingewiesen, dass der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde besonderes Gewicht beizumessen ist. Weitere naturschutz- bzw. forstfachliche Fragen sind ebenfalls mit den Fachbehörden zu klären (vgl. hierzu die landesplanerische Stellungnahme vom 09.04.2024). Es ist ergänzend anzumerken, dass die Qualität des Gebiets durch einen aktiven Kiesabbaubetrieb, der direkt an das Plangebiet anschließt, bereits beeinträchtigt ist.
- Lage des Vorhabens (Exposition) => Keine Erheblichkeit: Die bestehende Einrahmung des Vorhabens durch Waldflächen im Westen, Norden und Süden bleibt erhalten; geringfügige Waldverluste werden ausgeglichen (vgl. hierzu die landesplanerische Stellungnahme vom 09.04.2024).
- Art und Maß der überörtlichen Wirkungen (Hinausstrahlen über ein Gemeindegebiet). Zu den raumbedeutsamen Belangen zählen insbesondere die im Grundsätzekatalog des Art. 6 Abs. 2 BayLplG enthaltenen und in den Zielen und Grundsätzen von Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen konkretisierten Belange:
  - Nachhaltige Raumentwicklung => Keine Erheblichkeit: Nach LEP 3.2 Z sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen und nach LEP 3.3 Z sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Für die geplante Nutzung ist die Logistikausnahme einschlägig (vgl. hierzu die landesplanerische Stellungnahme vom 09.04.2024). Ergänzend ist anzumerken, dass Trenngrün-Flächen nach LEP 3.1.3 Z nicht betroffen sind. Hinweis: Anders als die BI Abensberg suggeriert, gibt es für die Gemeinden kein begrenztes Kontingent zur Neuinanspruchnahme von Flächen.
  - Siedlungsstruktur; soziale und kulturelle Infrastruktur => Keine Erheblichkeit: Ein Zuzug in signifikantem Ausmaß ist nicht anzunehmen. Dies zeigen die Erfahrungen aus vergleichbaren Amazon-Projekten in Schwaben und Oberfranken, sowie Studienergebnisse aus dem Raum Wallersdorf an der A 92, u. a. Standort eines BMW-Logistikzentrums (Salm/Stegen 2016, dort Bezugnahme auf Vergleichsprojekte in Graben im Lechfeld, Wackersdorf und Großbeeren bei Berlin; Studie liegt bei Fr. Dr. Callies vor). So ist bei neu geschaffenen Beschäftigungsverhältnissen im Wesentlichen von dreierlei Unterbringungssituationen auszugehen: Einerseits kommt es zu Neueinstellungen aus vorhandener Wohnbevölkerung, andererseits werden „bei einer guten Verkehrsanbindung viele Beschäftigte ihren Lebensmittelpunkt in der nächstgrößeren Stadt wählen bzw. [sie sind] ohnehin bereits dort wohnhaft und pendeln" (S. 25). Drittens kommt ein Anteil von Arbeitnehmern aus Osteuropa, wobei die Heimfahrt am Wochenende in Fahrgemeinschaften auch über größere Distanzen üblich ist, und unter der Woche die Unterbringung in preisgünstigen Pensionen, Boardinghäusern und in geringem Umfang in Wohngemeinschaften erfolgt (vgl. S. 37). Für die anteilsmäßig kleinere Gruppe der Führungskräfte ist anzunehmen, dass, sofern sie nicht schon






im Raum wohnhaft sind, ein eventueller Umzug i. S. e. Verlagerns des Lebensmittelpunkts erst zeitverzögert stattfindet, sobald sich die Führungskraft am neuen Arbeitsplatz etabliert hat und sofern soziale Bindungen der Familienmitglieder nicht entgegenstehen. Bis dahin wird i. d. R. zunächst günstiger Mietwohnraum nachgefragt, bevor es später ggf. zu Eigentumsbildung im Raum kommen kann (vgl. S. 37). Zusammenfassend folgt daraus zweierlei: Erstens ist nur mit einem leichten Anstieg der Kinderzahlen zu rechnen, sodass von einer vorhabensinduzierten erheblichen Mehrbelastung der sozialen Infrastruktur nicht auszugehen ist. Zweitens ist damit zu rechnen, dass die Anwesenheit neuer Beschäftigter im Raum zu einer erhöhten Nachfrage nach Boardinghaus-Kapazitäten und preisgünstigen Übernachtungsmöglichkeiten führt, aber nur in einem geringeren Ausmaß nach bezahlbaren Mietwohnungen – wobei ein tatsächlicher Zuzug nur dorthin zu erwarten ist, wo auch Mietwohnraum vorhanden ist (vgl. S. 25).

- Verkehrsinfrastruktur => Keine Erheblichkeit: Das für das Bauleitplanverfahren beigebrachte Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers lässt auf eine der vorhandenen Straßeninfrastruktur angemessene vorhabensinduzierte Verkehrsbelastung schließen. ?
- Wirtschaftsstrukturen => Keine Erheblichkeit: Anders als die BI Abensberg behauptet, kann aus der relativ geringen Arbeitslosenquote im Landkreis Kelheim nicht abgeleitet werden, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens die Sicherung von Arbeitsplätzen „verfehlt" werde, zumal die aktuelle Arbeitslosenquote deutlich höher ist als die der Jahre 2014 bis 2018. In diesem Zusammenhang ist auch die Behauptung der BI Abensberg, dass das Vorhaben die Ansiedlung mittelständischer Betriebe verunmöglichen würde und damit ein Konflikt mit LEP 5.1 G bestünde, zurückzuweisen. Vielmehr benötigen die Logistikunternehmen nicht Fachkräfte im Sinne des handwerklich-technisch geprägten Mittelstands, sondern geringer qualifizierte Arbeitskräfte im Dienstleistungs- und Logistikbereich. ?
- Energieversorgung => Keine Erheblichkeit: Belange sind nicht negativ berührt.
- Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild => Keine Erheblichkeit: Siehe oben „Qualitäten des Gebiets".
- Wasserwirtschaft => Keine Erheblichkeit: Belange sind nicht negativ berührt.

- Zusammenspiel mit anderen Vorhaben gleicher oder anderer Art (Einwirkungsbereiche, Summation aufgrund räumlicher Nähe) => Keine Erheblichkeit: Eine Summation ist mangels bereits bestehender Logistikbetriebe am Standort nicht gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es keine konkreten objektiven Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Vorhaben in relevantem Maße Auswirkungen auf die räumlichen Belange entwickelt. Die „Aufsichtsbeschwerde" der BI Abensberg enthält keine neuen Informationen, die zu einer anderen Einschätzung bzgl. der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung führen würden. Die vorgebrachten Aspekte wurden, wie dargestellt, entweder bereits geprüft oder betreffen nicht die Raumordnungsebene, sondern werden auf der Ebene der Bauleitplanung behandelt. Ein tatsächlicher raumordnerischer Abstimmungsbedarf ist also aus den Merkmalen des Projekts und des Planungsraums nicht ableitbar.

Mit ihrer Aussage „Der Zweck des ROV als Abstimmungsinstrument sowie der Mehrwert des ROV kann aus Sicht der BI-A nicht berücksichtigt werden" macht die BI Abensberg in aller Offenheit klar, dass es ihr nicht um eine raumordnerische Abstimmung zum Zwecke der Konfliktlösung geht. Vielmehr liegt nahe, dass sie eine Raumverträglichkeitsprüfung nur als Vehikel nutzen will, das Vorhaben zu verhindern oder zumindest das Genehmigungsverfahren hinauszuzögern. In Letzterem hat die BI Abensberg aber die Möglichkeit, ihre Belange adäquat einbringen. ?

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Regierung von Niederbayern
Leiter Sachgebiet 24 – Raumordnung,
Landes- und Regionalplanung
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Tel.: +49 871 808-1350
Fax: +49 871 808-341031
mailto[redacted]@reg-nb.bayern.de